

NEWSLETTER – 2021 / KW 04

- **Verjährung von Diesel-Fällen**

BGH, Urteil vom 17.12.2020, AZ: VI ZR 739/20

Im Fall des BGH erwarb der Käufer im April des Jahres 2013 einen Pkw VW Touran, der mit dem Dieselmotor Typ EA189 ausgestattet war. Dieser Motor war mit einer Software versehen, die erkennt, ob das Fahrzeug auf dem Prüfstand den Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt und in diesem Fall in einen stickoxidoptimierten Modus schaltet. Die Stickoxidgrenzwerte der Euro 5-Norm wurden nur auf dem Prüfstand eingehalten. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erforderliche Mietwagenkosten können anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt werden, pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % gerechtfertigt**

AG Betzdorf, Urteil vom 16.10.2020, AZ: 37 C 303/19

Der Kläger erlitt am 13.09.2018 unverschuldet einen Verkehrsunfall und mietete noch am Unfalltag einen Ersatzwagen an. Zwar stand die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach fest, diese kürzte allerdings vorgerichtlich die durch die Anmietung entstandenen Mietwagenkosten. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist auch der Höhe nach erstattungsfähig**

AG Leverkusen, Urteil vom 05.01.2021, AZ: 22 C 122/20

Im vorliegenden Verfahren streiten das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht und die Haftpflichtversicherung des Schädigers um die Erstattungsfähigkeit restlichen Sachverständigenhonorars. Die beklagte Haftpflichtversicherung zahlte vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigenrechnung bis auf die hier in Rede stehenden 138,39 €. Die grundsätzliche Haftung der Beklagten ist gegeben. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kein Mithaftung für nicht in den vorgezeichneten Parkflächen geparktes Fahrzeug**

AG Pirmasens, Beschluss vom 04.01.2021, AZ: 1 C 187/20

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Das Fahrzeug des Geschädigten war auf einem Parkplatz geparkt. Der Haftpflichtversicherer des Schädigers wendet ein, dass das Fahrzeug nicht innerhalb der vorgezeichneten Parkflächen gestanden habe und sich dadurch eine Mithaftung realisiert habe. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Verjährung von Diesel-Fällen**

BGH, Urteil vom 17.12.2020, AZ: VI ZR 739/20

Hintergrund

Im Fall des BGH erwarb der Käufer im April des Jahres 2013 einen Pkw VW Touran, der mit dem Dieselmotor Typ EA189 ausgestattet war. Dieser Motor war mit einer Software versehen, die erkennt, ob das Fahrzeug auf dem Prüfstand den Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt und in diesem Fall in einen stickoxidoptimierten Modus schaltet. Die Stickoxidgrenzwerte der Euro 5-Norm wurden nur auf dem Prüfstand eingehalten.

Durch die mediale Berichterstattung erlangte der Kläger bereits im Jahr 2015 allgemein von dem damals aufgedeckten sogenannten Dieselskandal Kenntnis. Darüber hinaus – ebenfalls im Jahre 2015 – konkret davon, dass sein Fahrzeug auch hiervon betroffen war.

Im Jahr 2019 reichte der Kläger Klage auf Ersatz des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs ein.

Die Beklagte (Hersteller VW) erhob die Einrede der Verjährung.

Aussage

Der BGH stellte auf die dreijährige regelmäßige Verjährungsfrist ab und führte unter anderem aus, dass die für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren erforderliche Kenntnis des Geschädigten von den den Anspruch begründenden Umständen dann vorhanden ist, wenn ihm die Erhebung einer Schadenersatzklage Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos möglich und zumutbar ist.

Nachdem dem Kläger 2015 allgemein Kenntnisse zum Dieselskandal und auch konkret für sein Fahrzeug vorlagen, war es dem Kläger nach dem BGH naturgemäß weiter bekannt, ob er beim Kauf des Fahrzeugs die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als selbstverständlich vorausgesetzt hatte und ob er das Fahrzeug auch gekauft hätte, wenn er von dem Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung und den damit möglicherweise verbundenen Konsequenzen gewusst hätte.

Diese dem Kläger bekannten Tatsachen reichten dem BGH aus, den Schluss nahe zu legen, dass der Einbau der Motorsteuerungssoftware ersichtlich auf Täuschung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzielte und auf einer am Kosten- und Gewinninteresse ausgerichteten Strategieentscheidung beruhte.

Für die Zumutbarkeit der Klageerhebung, so der BGH weiter, und damit dem Beginn der Verjährungsfrist bedurfte es nicht näherer Kenntnis des Klägers von den "internen Verantwortlichkeiten" im Hause der Beklagten – des Herstellers VW. Insbesondere war es nach dem BGH nicht erforderlich, die Verwirklichung des Tatbestandes des § 826 BGB zuverlässig einer namentlich benannten Person im Hause der Beklagten zuzuordnen. Nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der sekundären Darlegungslast kann das Gericht in einem Fall wie dem vorliegenden vom Kläger keinen näheren Vortrag dazu verlangen, welche konkrete bei der Beklagten tätigen Personen das sittenwidrige Verhalten an den Tag gelegt haben.

Der BGH kommt zu der Schlussfolgerung, dass es darauf, ob der Kläger bereits 2015 aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zog, insbesondere aus ihnen einen Anspruch aus § 826 BGB herleitete, nicht ankommt.

Der eng begrenzte Ausnahmefall, dass die Erhebung einer (Feststellungs-)Klage wegen unsicherer und zweifelhafter Rechtslage unzumutbar war und der Verjährungsbeginn daher hinausgeschoben wurde, liegt nach dem BGH in diesem Fall nicht vor.

Ausgehend von der schon bestehenden Rechtsprechung des BGH zu § 826 BGB – insbesondere zu Sittenwidrigkeit und Schaden sowie zur sekundären Darlegungslast – war für den Kläger schon 2015 erkennbar, dass sich diese Rechtsprechung auf die hier vorliegende Fallkonstellation übertragen lassen würde, sodass die Rechtsverfolgung schon 2015 hinreichende Aussicht auf Erfolg versprach und zumutbar war.

Praxis

Jedenfalls in den Fällen, in denen den Käufern solcher Fahrzeuge im Jahr 2015 allgemein und auch das konkrete Fahrzeug betreffend Kenntnisse hierüber vorlagen, durfte die Verjährung bereits Ende des Jahres 2015 beginnen und endet somit Ende des Jahres 2018.

Laut dem Hersteller VW sind noch rund 9.000 Verfahren laufend und offen, in denen erst 2019 oder 2020 Klage erhoben wurde, wobei häufig in diesen Fällen umstritten sein wird, was die Kläger 2015 oder auch 2016 tatsächlich schon wussten.

- **Erforderliche Mietwagenkosten können anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt werden, pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % gerechtfertigt**

AG Betzdorf, Urteil vom 16.10.2020, AZ: 37 C 303/19

Hintergrund

Der Kläger erlitt am 13.09.2018 unverschuldet einen Verkehrsunfall und mietete noch am Unfalltag einen Ersatzwagen an. Zwar stand die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach fest, diese kürzte allerdings vorgerichtlich die durch die Anmietung entstandenen Mietwagenkosten.

Der Kläger mietete für 12 Tage einen Ersatzwagen an, um den Ausfallzeitraum während der Reparatur seines Fahrzeugs zu überbrücken. Hierfür wurden ihm 1.359,46 € berechnet. Die Beklagte bezahlte vorgerichtlich lediglich 584,29 €.

Den Differenzbetrag in Höhe von 775,17 € sprach das AG Betzdorf vollumfänglich zu.

Aussage

Zunächst hatte die Beklagtenseite vorgerichtlich die Anmietdauer bestritten. Das AG Betzdorf bestätigte allerdings die 12 Tage. Der Kläger habe sowohl die Erstellung des außergerichtlichen Sachverständigengutachtens als auch sodann die Reparatur zeitnah in Auftrag gegeben. Auch der vom Gericht bestellte Sachverständige bestätigte die Anmietdauer in seinem Gutachten.

Bezüglich der Tariffhöhe stütze sich das AG Betzdorf auf den Schwacke-Automietpreisspiegel. Das Berufen der Beklagten auf den Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts sei für sich allein noch nicht geeignet, die grundsätzliche Geeignetheit der Schwacke-Liste zu erschüttern.

Auch auf Beklagtenseite vorgetragene drei Online-Angebote von Anbietern wie Avis, Sixt und Europcar veranlassten das Gericht nicht zum Abweichen vom Schwacke-Automietpreisspiegel. Die Angebote gehörten nach Auffassung des Gerichts nicht zu dem dem Kläger zugänglichen örtlichen Markt. Dieser erstrecke sich nicht auf einem Umkreis von bis zu 30 km. Aus dem Umstand, dass der Kläger eine Autovermietung aus seinem Wohnort beauftragte, folgere das Gericht, dass es in dem näheren Umkreis des Klägers – sogar am Wohnort des Klägers – einen Mietwagenmarkt gäbe und die dortigen Preise maßgeblich seien. Damit sei auch die Anwendbarkeit des Schwacke-Automietpreisspiegels nicht erschüttert.

Weiterhin führte das AG Betzdorf wörtlich aus:

„Ein Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif ist vorliegend gerechtfertigt. Ein solcher Zuschlag bewertet die Risiko- und Kostenfaktoren und den erhöhten Aufwand bei der Vermietung von Unfallfahrzeugen (vgl. Greiner ZfS 2006, 124 ff). Ein Zuschlag von 20 % berücksichtigt hierbei angemessen die besondere Eil- bzw. Notsituation mit Kosten und Risiken des Unfallfahrzeugersatzgeschäftes (vgl. auch OLG Köln, 19. Senat, NZV 2007, 199). Im Vergleich zu den normalen Vermietungsumständen ist eine entsprechende Erhöhung angemessen, aber auch ausreichend (vgl. BGH NJW 2006, 2106; OLG Köln, Urteil vom 23.02.2010 – 9 U 141/09). Ein solcher Zuschlag ist zu gewähren, wenn eine unfallbedingte Notsituation vorliegt.

So liegt es hier. Der Unfall ereignete sich am 13.09.2018. Noch am selben Tag um 8:00 Uhr mietete der Kläger den Ersatzwagen an. Der Kläger war darauf angewiesen mobil zu bleiben, zumal sein Fahrzeug unstrittig nicht mehr nutzbar war. Wegen des engen Zeitraums kann

hier auch ohne nähren Sachvortrag des Klägers von einer Eil- und Notsituation ausgegangen werden. Hierfür spricht bereits ein erster Anschein.“

An Nebenkosten sprach das AG Betzdorf diejenigen für die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs wie auch zusätzliche Kosten für die Haftungsbefreiung und Haftungsreduzierung zu.

Praxis

Im konkreten Fall holte das AG Betzdorf zur Frage der Anmietdauer und der erforderlichen Tariffhöhe ein Gutachten ein. Letztendlich wurde der Schwacke-Automietpreisspiegel bestätigt.

Aufgrund der Besonderheit, dass der Kläger noch am Unfalltag auf unbestimmte Zeit hin anmietete, gewährte das AG Betzdorf auch einen Aufschlag von 20 % auf den zu ermittelten Wert.

Da klassengleich angemietet wurde, nahm das AG Betzdorf einen Eigensparnisabzug von 3 % vor, berücksichtigte allerdings auch die Nebenkosten für Zustellung und Abholung des Mietwagens wie auch der Haftungsreduzierung.

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist auch der Höhe nach erstattungsfähig**
AG Leverkusen, Urteil vom 05.01.2021, AZ: 22 C 122/20

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren streiten das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht und die Haftpflichtversicherung des Schädigers um die Erstattungsfähigkeit restlichen Sachverständigenhonorars. Die beklagte Haftpflichtversicherung zahlte vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigenrechnung bis auf die hier in Rede stehenden 138,39 €. Die grundsätzliche Haftung der Beklagten ist gegeben.

Neben der Aktivlegitimation der Klägerin bezweifelt die Beklagte ebenso die erforderliche Höhe der Sachverständigenkosten und hält die Rechnung der Klägerin für überhöht.

Aussage

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 138,39 €. Entgegen der Auffassung der Beklagten hält das AG Leverkusen die vorgelegte Abtretungserklärung für wirksam. Diese sei hinreichend bestimmt und transparent.

Darüber hinaus sind die Sachverständigenkosten gerechtfertigt und die Beklagte ist nicht berechtigt, hier Kürzungen vorzunehmen, zumal die Kosten im Verhältnis zu dem festgestellten Schaden nicht unverhältnismäßig sind. Grundsätzlich gehören die Sachverständigenkosten zu den Kosten, die mit dem Schaden direkt verbunden sind und deshalb durch den Schädiger auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit diese erforderlich und zweckmäßig sind. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte.

Nach der Auffassung des Gerichts ist dabei abzugrenzen von dem sogenannten Bagatellschaden, der im Bereich von 1.000,00 € netto liegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Geschädigte, wenn er einen Schaden über den 1.000,00 € netto vermutet, eine Einschaltung des Sachverständigen für erforderlich und zweckmäßig halten durfte. Dabei kommt es allein auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen an. Da der ermittelte Schaden 3.500,00 € betrug, ist die Einschaltung eines Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig.

Auch der Höhe nach ist das Grundhonorar berechtigt. Die Berechnung des Sachverständigenhonorars erfolgt in Relation zur ermittelten Schadenhöhe, wie es die BVS-K-Honorarbefragung vorgibt. Hiergegen ist nichts einzuwenden.

Auch die Nebenkosten mit dem JVEG als Grundlage sind erstattungsfähig. Bereits bei Beauftragung klärte das Sachverständigenbüro seinen Auftraggeber darüber auf, dass die anfallenden Nebenkosten nach dem JVEG berechnet werden. Für Kürzungen seitens der Beklagten bleibt hier kein Raum.

„Ob der Sachverständige und welche Fotos er macht, liegt im fachlichen Ermessen des Sachverständigen. Es handelt sich bei allen eingereichten Fotos um solche mit Bezug zum Unfallfahrzeug. Die Dokumentation des Kilometerstandes ist ein wesentlicher Fakt im Rahmen der relevanten Schadensdaten. Ob an den Nebenkosten weiter hätte gespart werden können, etwa an Telefongebühren oder Schreibkosten, wie die Beklagte ausführt, ist im Rahmen der wirksam vereinbarten Pauschale nach JVEG völlig irrelevant. Die Pauschale dient dazu, solche Diskussionen zu vermeiden.“

Praxis

Das AG Leverkusen stärkt mit seinem Urteil die Beziehung zwischen geschädigtem Auftraggeber und dem beauftragten Sachverständigenbüro. Zum einem genügt die vorgelegte Abtretungserklärung dem Transparenzgebot aus § 307 BGB und zum anderen „sei die Beklagte nicht berechtigt, bestehende Honorarvereinbarungen einschließlich vereinbarter Nebenkosten zulasten des Geschädigten und Zedenten nachzuverhandeln“. Der Geschädigte hat eine vertretbare Honorarvereinbarung getroffen, die seitens der Haftpflichtversicherung zu akzeptieren ist.

- **Kein Mithaftung für nicht in den vorgezeichneten Parkflächen geparktes Fahrzeug**
AG Pirmasens, Beschluss vom 04.01.2021, AZ: 1 C 187/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Das Fahrzeug des Geschädigten war auf einem Parkplatz geparkt. Der Haftpflichtversicherer des Schädigers wendet ein, dass das Fahrzeug nicht innerhalb der vorgezeichneten Parkflächen gestanden habe und sich dadurch eine Mithaftung realisiert habe.

Aussage

Das AG Pirmasens hat mit vorliegendem Beschluss den Hinweis erteilt, dass der aktiv durch Fahren handelnde Verkehrsteilnehmer ein verkehrswidrig parkendes Fahrzeug in der Regel wahrnehmen und bei entsprechender Aufmerksamkeit einen Zusammenstoß verhindern kann. Das Nichteinhalten der vorgezeichneten Parkflächen kann demnach keine Mithaftung des geparkten Fahrzeugs auslösen.

Praxis

Häufig kommt es zu Verkehrsunfällen unter Beteiligung geparkter Fahrzeuge, wobei stets zu prüfen ist, ob eine Mithaftung in Betracht kommt. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass von einem parkenden Fahrzeug im Einzelfall eine Betriebsgefahr ausgehen kann und damit eine Mithaftung begründet.

Dies ist dann der Fall, wenn ein Fahrzeug verkehrswidrig geparkt war und den Fahrweg oder die Sicht des fließenden Verkehrs beeinträchtigt. Das LG Hamburg hat mit Urteil vom 21.08.2020 (AZ: 306 O 207/19) eine Mithaftung erkannt, weil ein Fahrzeug im absoluten Halteverbot auf Höhe einer Verkehrsinsel abgestellt war und die anderen Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt hatte.

Anders ist es jedoch, wenn sich der Verkehrsunfall auf einem Parkplatz ereignet. Im vorliegenden Fall hatte der Haftpflichtversicherer einen Mithaftungseinwand erhoben, weil das Fahrzeug des Geschädigten nicht innerhalb der vorgezeichneten Parkflächen geparkt war.

Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens